

**Satzung
des Vereins
European Nurse Directors Association e.V. (ENDA)**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen European Nurse Directors Association e.V. (ENDA). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Die offizielle Sprache ist Englisch.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Krankenpflege in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Patientenversorgung durch das Pflegemanagement. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Schaffung einer Kommunikationsplattform für den Erfahrungsaustausch (z.B. durch regelmäßige Treffen der Mitglieder und Nutzung anderer Kommunikationsmedien) für Pflegemanager und ihren Organisationen aus Ländern Europas zur Weiterentwicklung der Krankenpflege und Förderung des wissenschaftlichen Lebens auf diesem Gebiet,
 - Unterstützung der Durchführung internationaler und nationaler Veranstaltungen mit hohem Niveau und Praxisverbundenheit auf dem Gebiet der Krankenpflege (Fachkongresse), z.B. durch eigene Beiträge wissenschaftlicher und belehrender Art und aus Praxiserfahrungen, durch Einbringung der eigenen Fachkompetenz der Mitglieder,
 - Einflussnahme auf die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Fachgebiet, z.B. durch aktive Unterstützung bei der Erstellung von Lehrkonzepten, nicht zuletzt auch im Ergebnis der Fachkongresse,

- Entwicklung einheitlicher Qualitätsstandards für die stationäre und ambulante Pflege mit dem Ziel der Verbesserung des Wohlbefindens erkrankter Menschen und der Beschleunigung des Heilungsprozesses,
 - Verbesserung der Qualifikation des Pflegepersonals durch die Vereinheitlichung von Ausbildungs- und Fortbildungsstandards für das Pflegepersonal,
 - Mitwirkung bei der Erarbeitung von europäischen Richtlinien zur pflegerischen Patientenversorgung und Unterstützung bei der Überleitung in die Praxis, z.B. durch Veröffentlichungen, Gesprächen mit Leitungen von interessierenden Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,
 - Anregung von und Mitarbeit an Forschungsprojekten, die sich mit der Qualifizierung der Krankenpflege und der Verbesserung des Wohlbefindens pflegebedürftiger Menschen befassen, sowie
 - Weiterentwicklung der Strukturen im Gesundheitswesen in Europa durch die Einbringung der Fachexpertise des Pflegemanagements in politische Entscheidungsprozesse.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Verein seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecke im Sinne von § 58 Nr. 2 Abgabenordnung zuwendet.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen in Form des Auslagenersatzes an Vereinsmitglieder im Zusammenhang mit den Vereinsgeschäften können auf der Grundlage von schriftlich nachgewiesenen Aufwendungen gezahlt werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Der Verein kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen, sie gründen oder erwerben und Zweigniederlassungen errichten, soweit dies der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke dient.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 21. Lebensjahr vollendet und eine leitende Position im Gesundheits- oder Pflegebereich innehat, und jede juristische Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Generalkomitees von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten

Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Generalkomitees über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Generalkomitees aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss das Generalkomitee dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Generalkomitees ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an das Generalkomitee einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Das Generalkomitee entscheidet über die Berufung innerhalb eines Monats endgültig.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Generalkomitee und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.

- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über EUR 5.000,- im Einzelnen die Zustimmung des Generalkomitees erforderlich ist.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Sitzungen des Generalkomitees sowie Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Generalkomitees;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10

Generalkomitee

Das Generalkomitee besteht aus den Mitgliedern des Vorstands sowie aus mindestens einem Vereinsmitglied.

§ 11

Zuständigkeit des Generalkomitees

Das Generalkomitee ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 5.000,00 (vgl. § 8 Abs. 2);
- Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Generalkomitees

- (1) Das Generalkomitee beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Das Generalkomitee ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

§ 13

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand und die Mitglieder des Generalkomitees werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Es können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds oder Generalkomiteemitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Einzelheiten der Wahl werden in einer gesonderten Wahlordnung geregelt.

§ 14

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Generalkomitee aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5);
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der sonstigen Mitglieder des Generalkomitees;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Generalkomitees;
 - f) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Gesundheitswesens in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sowie die Förderung von Bildung, Management, Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Pflege.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stand: 08.06.2007